



Bauträger
Projektentwicklung



Kaufabsichtserklärung

zwischen der

GEFRA Grund und Wert GmbH
vertreten durch die Geschäftsführerin Frauke Nolting
Westfälische Straße 41
57368 Lennestadt

- im Weiteren als "**Verkäuferin**" bezeichnet -

und

- im Weiteren als „**Interessent/in**“ bezeichnet -

Gegenstand der Absichtserklärung

Der/die Interessent/in beabsichtigt, eine Eigentumswohnung im Wohnhaus

Im Boden 25-39
35112 Fronhausen

von der Verkäuferin zu erwerben.

Objekt

Es handelt sich um die Wohnung

WE _____ im _____ OG des Gebäudes mit _____ m² Wohnfläche

zzgl. _____ Parkdeck-/Außenstellplatz

Der/die Interessent/in bestätigt, das Exposé zum Kaufobjekt sowie die Objektbeschreibung inkl. Baubeschreibung erhalten zu haben.

Bonität / Liquidität

Der/die Interessent/in bestätigt mit seiner/ihrer Unterschrift, über die notwendigen finanziellen Mittel für den Erwerb zu verfügen. Eine Finanzierungsbestätigung ist spätestens bis eine Woche vor Unterschrift des notariellen Kaufvertrages beizubringen.



Bauträger
Projektentwicklung



Vertraulichkeit

Beide Vertragsparteien verpflichten sich verbindlich, keinerlei Informationen, Absprachen, Vereinbarungen, Entwürfe oder Unterlagen, die im Zusammenhang mit den Vertragsverhandlungen stehen, an Dritte weiterzugeben, es sei denn, es ist zum Abschluss notwendig (z. B. die Weitergabe von Daten an Notariate oder finanzierende Banken).

Zudem verpflichten sich beide Vertragsparteien dafür Sorge zu tragen, dass auch Mitarbeiter, Vertreter oder sonstige Personen die Vertraulichkeitsverpflichtung einhalten. Die vertraulichen Informationen dürfen von beiden Vertragsseiten ausschließlich im Zusammenhang mit den Vertragsverhandlungen verwendet werden, wobei die Vertraulichkeitsverpflichtung auch nach dem Vertragsabschluss in vollem Umfang bestehen bleibt.

Verstöße gegen diese Vertraulichkeitsverpflichtung können auf beiden Seiten Schadenersatzansprüche begründen.

Ende der Kaufverhandlungen

Beide Parteien bestätigen die Ernsthaftigkeit der Verhandlungen und geben dem jeweiligen Vertragspartner alle verhandlungsrelevanten Informationen bekannt.

Stellt sich heraus, dass ein Abschluss aus objektiven Gründen nicht möglich ist, sind beide Seiten verpflichtet, dies dem jeweiligen Verhandlungspartner umgehend unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

Es besteht Klarheit darüber, dass die Verkäuferin mit Abschluss dieser Vereinbarung die Verhandlungen mit anderen Interessenten zurückstellt. Daher kann die Verkäuferin bei Scheitern der Verhandlungen aus Gründen, die
a) nicht bei der Verkäuferin liegen
b) eindeutig dem/der Käufer/in
zuzuschreiben sind, Schadenersatz geltend machen.

Kosten

Jede der Vertragsparteien trägt die bislang entstandenen Kosten selbst.

Fronhausen,

Unterschrift Interessent/in

Unterschrift Verkäuferin